



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Schild, Rösel und Kollegen - Steuerberatungsgesellschaft mbH -
Emailfabrikstr. 12 - 92224 Amberg

Amberg, den 16.12.2010

Wenn die Fahnder klingeln

- Aus gegebenen Anlass und zur Vorbeugung! -

Einen schönen guten Tag aus unserer Kanzlei!

Meist rücken Steuerfahnder in den frühen Morgenstunden an. Wer im Schlafanzug die Tür öffnet, muss selbst beim Anziehen ihre Anwesenheit akzeptieren. Sind wir nicht sofort erreichbar, dann sollte Sie die folgenden Verhaltenstipps beachten.

Ruhig bleiben. Steuerfahnder setzen oft auf Schockwirkung, in dem sie beim Betroffenen in Mannschaftsstärkung anrücken. Nur wer in einer solchen Situation ruhig bleibt und sie ohne Aggressivität ins Haus lässt, bewahrt sich wirksame Verteidigungschancen.

Beschluss prüfen. Sofort nach dem Eintreffen der Fahnder sollten sich die Betroffenen den Durchsuchungsbeschluss zeigen lassen und das Ausstellungsdatum prüfen. Der Vollzug von Beschlüssen, die älter als sechs Monate sind, ist rechtswidrig. Im Durchsuchungsbeschluss müssen eine bestimmte Steuerstraftat, die aufgeklärt werden soll, und ein konkreter Sachverhalt stehen. Nur dazu dürfen Fahnder Unterlagen beschlagnahmen.

Dienstausweise prüfen. Beschuldigte oder Zeugen der Hausdurchsuchung sollten sich die Dienstausweise der Steuerfahnder zeigen lassen und deren Namen sowie ihre Dienststellen schriftlich festhalten.

Beistand kontaktieren. Betroffene sollten schnellstmöglich einen Anwalt oder Steuerberater verständigen. Während der Hausdurchsuchung ist telefonieren erlaubt. Nach Möglichkeit sollten sie sich auch vertrauenswürdige Zeugen dazuholen, die das Verhalten der Fahnder beobachten und protokollieren können. Die Beamten dürfen aber in ihrer Arbeit nicht behindert werden.

Zur Sache schweigen. Bei einer Hausdurchsuchung dürfen Betroffene zum Tatvorwurf schweigen. Als Beschuldigte sind sie im Strafverfahren nicht zur Mithilfe verpflichtet. Familienangehörige haben ein Zeugnisverweigerungsrecht und müssen sich ebenfalls nicht zur Sache äußern.

Nicht unüberlegt aussagen. Im notwendigen Gespräch mit den Fahndern sollten sich Betroffene nicht zu unüberlegten Aussagen („Ich haben doch

Hauptniederlassung:

Vordere Sternengasse 11
90402 Nürnberg
Telefon: (0911) 21 48 29 - 0
Telefax: (0911) 24 14 55
Leiter: Dipl.-Kfm. R. Rösel, StB

Zweigniederlassung:

Emailfabrikstraße 12
92224 Amberg
Telefon: (09621) 78 28 4 - 0
Telefax: (09621) 78 28 4 - 20
Leiter: Dipl.-Kfm. G. Eichinger, StB

Internet:

www.Steuerkanzlei-Sur.de
E-Mail:
info@Steuerkanzlei-Sur.de

Handelsregister:

Amtsgericht Nürnberg
HRB 20691
Sitz: Nürnberg

USTIDNr. DE232722983

Geschäftsführer:

Dipl.-Kfm. Reinhold Rösel, StB
Dipl.-Kfm. Gerd Eichinger, StB

Bankverbindung:

Volksbank – Raiffeisenbank
Amberg eG
BLZ: 752 900 00
Kto: 178 241

HypoVereinsbank Nürnberg
BLZ: 760 200 70
Kto: 301 2083 08

in Kooperation mit:

Schild und Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dr.-Gessler-Str. 6, 93051 Regensburg
E-Mail: regensburg@schildundpartner.de

Schild, Nickl & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dr.-Gessler-Str. 6, 93051 Regensburg

Haftung:

Wir übernehmen keine Haftung für mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte.

Hinweis zum Bundesdatenschutzgesetz:

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihre personenbezogenen Daten gem. den Vorschriften des BDSG von uns erhoben, genutzt und gespeichert werden.

Es gelten die allg. Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften
Stand: Oktober 2007



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

nicht gewusst, dass...“) verleiten lassen. Die häufig sehr verständnisvoll auftretenden Beamten erwecken den Eindruck, ein frühes Geständnis des Beschuldigten werde seine Situation verbessern und die Ermittlungen schnell beenden. Diese Aussagen können aber in einem späteren Strafprozess, zu dem die Fahnder als Zeugen geladen sind, gegen den Beschuldigten verwendet werden. Genauso gefährlich ist teilweises Schweigen, das den Beschuldigten belasten kann – völliges Schweigen dagegen nicht.

Dokumente zurückhalten. Dass Fahnder bei Hausdurchsuchungen Dokumente mitnehmen, lässt sich kaum verhindern. Auch Zufallsfunde, etwa Schweizer Kontoauszüge, dürfen sie sicherstellen. Andere Beweismittel sollten nur bei einer förmlichen Beschlagnahme herausgegeben werden. Diese kann der Betroffene später anfechten, wenn sich deren Rechtswidrigkeit herausstellt. Bei einer freiwilligen Herausgabe verliert der Beschuldigte diese Verteidigungsmöglichkeit.

Verzeichnis verlangen. Steuerfahnder müssen beschlagnahmte Gegenstände detailliert in einem Beschlagnahmeverzeichnis aufführen. Sammelbezeichnungen – etwa „20 Aktenordner“ – genügen für die Dokumentation nicht. Betroffene können eine Kopie des Beschlagnahmeverzeichnisses verlangen. Verhandlungssache ist, ob Beschuldigte beschlagnahmte Unterlagen kopieren dürfen, die sie für berufliche oder private Zwecke dringend benötigen.

In diesem Sinne

weiterhin viel Erfolg wünscht Ihnen

R.Rösel und G. Eichinger

und Ihr Team von der

Schild, Rösel und Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Termine Dezember 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.12.2010	13.12.2010	7.12.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2010	13.12.2010	7.12.2010
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2010	13.12.2010	7.12.2010
Umsatzsteuer ⁴	10.12.2010	13.12.2010	7.12.2010
Sozialversicherung ⁵	28.12.2010	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.12.2010) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Januar 2011

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.1.2011	13.1.2011	7.1.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.1.2011	13.1.2011	7.1.2011
Sozialversicherung ⁵	27.1.2011	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr; bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN Steuerberatungsgesellschaft mbH

- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.1.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Folgende Unterlagen können im Jahr 2011 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2010 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2000 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.2000 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2000 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 2000 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahre 2000 oder früher.
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2004 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2004 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2009 betragen hat, müssen ab 2010 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend.

Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2008:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Bewertung von geschenkten und unmittelbar danach verkauften Anteilen an einer Kapitalgesellschaft

Während der laufenden Verkaufsverhandlungen über die Veräußerung aller Gesellschaftsanteile an einer Kapitalgesellschaft schenkte der Vater im Jahr 1998 seinem Sohn 50 % der Anteile. Bereits zwei Tage vor der unentgeltlichen Zuwendung hatten sich der Vater und der spätere Erwerber der Anteile auf einen Mindestkaufpreis verständigt. Der Kaufvertrag wurde 14 Tage später geschlossen. Für die Bewertung der geschenkten Anteile legte das Finanzamt nicht das Stuttgarter Verfahren, sondern den später erzielten höheren anteiligen Kaufpreis zu Grunde.

Dies wurde durch den Bundesfinanzhof bestätigt. Nicht an der Börse gehandelte Anteile an Kapitalgesellschaften sind für erbschaft- oder schenkungsteuerliche Zwecke mit dem gemeinen Wert zu erfassen. Dieser ist vorrangig aus Verkäufen abzuleiten, die nicht länger als ein Jahr vor dem Bewertungsstichtag liegen. Ansonsten ist eine Bewertung unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten vorzunehmen. Eine Wertentwicklung nach dem Stichtag ist grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen.

Nur ausnahmsweise kann der gemeine Wert aus einem Verkaufsabschluss kurz nach dem Bewertungsstichtag abgeleitet werden. Voraussetzung ist, dass bereits bis zum Tag der Schenkung Einigung über den Kaufpreis herbeigeführt wurde. Da sich der Vater im Urteilsfall mit dem späteren Käufer bereits zwei Tage vor der Schenkung auf einen Mindestkaufpreis geeinigt hatte, war dieser Wert auch der Besteuerung zugrunde zu legen.

Arbeitslohnrückzahlung an Arbeitgeber kann nur bei Rückfluss von Gütern in Geld oder Geldeswert angenommen werden

Arbeitnehmer A hatte Lohnforderungen gegenüber seinem Arbeitgeber B. Dieser verkaufte ihm eine Eigentumswohnung und verrechnete die offenen Gehaltsforderungen mit dem Kaufpreis. Den verrechneten Betrag versteuerte A als Lohn. A wurde allerdings niemals ins Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Später wurde B insolvent und die Eigentumswohnung wurde versteigert. Die aufgerechneten Gehaltsforderungen waren für A verloren. Er machte diesen Verlust als Arbeitslohnrückzahlung einkommensteuermindernd geltend.

Der Bundesfinanzhof sah in dem Verlust keine Arbeitslohnrückzahlung, weil er nicht im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, sondern mit dem Kaufvertrag über die Eigentumswohnung stand.

Auch ein als Agio in Kapitalgesellschaft eingebrachter Mitunternehmeranteil kann steuerneutral zum Buchwert übertragen werden

Ein Mitunternehmeranteil kann steuerneutral zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht werden, wenn der Einbringende dafür neue Anteile an der Gesellschaft erhält. In der Umwandlungspraxis werden häufig nicht die Mitunternehmeranteile auf das Stammkapital eingebracht, sondern es wird zur Vermeidung von Werthaltigkeitsprüfungen durch die Registergerichte wie folgt vorgegangen: Die Kapitalgesellschaft wird durch die Barzahlung des Stammkapitals gegründet und die Mitunternehmeranteile werden als Agio in die Kapitalrücklage eingebracht.

Der Bundesfinanzhof erkennt auch für diese Vorgehensweise eine steuerneutrale Buchwertverknüpfung an, wenn die Verpflichtung zur Bareinlage und das Agio bei Gründung gleichzeitig vereinbart werden.

Hinweis: Auch ganze Betriebe und Teilbetriebe können steuerneutral in eine Kapitalgesellschaft eingebracht werden.



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Aufwendungen eines Polizei-Hundeführers für den Diensthund sind Werbungskosten

Ein Finanzamt hatte den Abzug der Aufwendungen eines Polizisten für einen Diensthund nicht akzeptiert.

Der Bundesfinanzhof entschied dagegen, dass Aufwendungen eines Polizei-Hundeführers für den ihm überlassenen Diensthund in vollem Umfang als Werbungskosten abzugsfähig sind. Der Hund ist Arbeitsmittel des Polizisten, sodass die Betreuung und Versorgung außerhalb der Dienstzeit nicht aus privaten, sondern aus dienstlichen Gründen geschieht. Auch ein evtl. privates Interesse an der Hundehaltung spielt dabei keine Rolle.

Besteuerung einer Anteilsveräußerung bei Kaufpreisstundung

Der alleinige Gesellschafter einer GmbH verkaufte Ende des Jahres 2000 seine gesamten Anteile an dieser GmbH im Nennwert von 50.000 DM für 500.000 DM an eine Gesellschaft in Luxemburg, deren alleinvertretungsberechtigter Verwaltungsrat er ist. Nach einer privatschriftlichen Vereinbarung aus dem Januar des Folgejahres sollte der Kaufpreis in zehn gleichen Jahresraten, beginnend ab Januar 2006 bezahlt werden. Während das Finanzamt den Veräußerungsgewinn im Jahr 2000 voll besteuerte, war der Gesellschafter der Ansicht, eine Versteuerung habe erst bei Zufluss im Jahr 2006 zu erfolgen.

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass der Veräußerungsgewinn grundsätzlich im Zeitpunkt der Veräußerung entsteht. Eine Stundung des Kaufpreises ist dabei unerheblich. Eine wahlweise Zuflussbesteuerung kommt nur bei wiederkehrenden Zahlungen mit Versorgungscharakter in Frage. Dies war hier nicht der Fall.

Fahrtkosten bei außergewöhnlicher Gehbehinderung

Außergewöhnlich gehbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 80 oder dem Merkzeichen „aG“ können neben dem Pauschbetrag für Körperbehinderte Kraftfahrzeugkosten als außergewöhnliche Belastung (nach Abzug der zumutbaren Belastung) geltend machen. Berücksichtigt wird eine tatsächliche Fahrleistung bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 km im Jahr mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer. Eine zusätzliche Berücksichtigung von weiteren bis zu 3.000 km pro Jahr, wie sie von Geh- und Stehbehinderten mit einem GdB von mindestens 80 oder von mindestens 70 und Merkzeichen „G“ in Anspruch genommen werden können, kommt nicht in Betracht.

Der pauschale Abzug von Aufwendungen von bis zu 15.000 km pro Jahr deckt sämtliche Fahrten eines Behinderten sowohl für die allgemeine Lebensführung als auch für Freizeit- und Erholungszwecke ab. Nur die Aufwendungen für Fahrten zu Ärzten können daneben noch als Krankheitskosten berücksichtigt werden.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung von Gewerbeobjekten

Der Bundesfinanzhof hat die Anerkennung von Verlusten aus der Vermietung von Gewerbeobjekten erschwert. Die Einkünfteerzielungsabsicht ist bei langfristiger Vermietung vom Eigentümer der Objekte im Einzelfall präzise darzustellen. Gelingt dies nicht, weil z. B. die Immobilie nicht vermietbar ist, muss diese notfalls baulich umgestaltet werden. Unternimmt der Eigentümer nichts und nimmt er den Leerstand hin, spricht dies gegen eine Vermietungsabsicht.

In solchen Fällen ist ein Werbungskostenabzug und damit ein Geltendmachen von Verlusten nicht möglich.

Reihenfolge der Verrechnung des Freibetrags für Veräußerungsgewinne beim Zusammentreffen von tariflich begünstigten und nicht begünstigten Gewinnen

Ein Veräußerungsgewinn kann sowohl dem Teileinkünfteverfahren unterliegende Bestandteile als auch tariflich nicht begünstigte Gewinnanteile enthalten. Für die Berechnung der darauf entfallenden Einkommensteuer ist in solchen Fällen der Freibetrag für Veräußerungsgewinne zunächst bei den in voller Höhe besteuerten Gewinnanteilen zu berücksichtigen. Die Freibetragsregelung ist eine Meistbegünstigungsvorschrift. Sie hat den Zweck, eine eventuelle Tarifiermäßigung soweit wie möglich für in vollem Umfang der Besteuerung unterliegende Einkünfte zu erhalten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Rückwirkende Absenkung der Beteiligungsquote bei der Besteuerung privater Veräußerungen von Kapitalanteilen ist teilweise verfassungswidrig

Veräußert ein Gesellschafter Anteile an seiner Kapitalgesellschaft, die er im Privatvermögen hält, unterliegt der Gewinn nur dann als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre vor Veräußerung zu irgendeinem Zeitpunkt wesentlich an der Gesellschaft beteiligt war. Bis zum



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN Steuerberatungsgesellschaft mbH

31.12.1998 lag die Wesentlichkeitsgrenze bei über 25 %. Sie wurde mit Wirkung ab 1.1.1999 auf 10 % gesenkt, wobei das entsprechende Gesetz erst am 31.3.1999 verkündet wurde.

Darüber hinaus sollten nach der Intention des Gesetzgebers rückwirkend alle Beteiligungen erfasst sein, auch wenn sie vor 1999 begründet worden waren. Dieses verstößt allerdings gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes. Eine vor der Verkündung des Gesetzes erworbene nicht wesentliche Beteiligung (25 % und niedriger) konnte somit bis zum 31.3.1999 steuerfrei veräußert werden. Wurde eine solche Beteiligung nach dem 31.3.1999 veräußert, bleiben die bis zum 31.3.1999 eingetretenen Wertsteigerungen steuerfrei.

(Quelle: Beschluss des Bundesverfassungsgerichts)

Solidaritätszuschlag im Veranlagungszeitraum 2007 verfassungsgemäß

Gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags 2007 hatte ein Steuerbürger geklagt. Das zuständige Finanzgericht hatte dem Bundesverfassungsgericht daraufhin die Frage vorgelegt, ob das Solidaritätszuschlaggesetz in der für das Jahr 2007 geltenden Fassung verfassungswidrig sei.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorlage des Finanzgerichts für unzulässig gehalten, weil sich das Gericht nicht hinreichend mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Ergänzungsabgabe aus dem Jahr 1972 auseinandergesetzt hat.

Steuererlass bei Unternehmenssanierungen

Steuern können allgemein aus sachlichen oder persönlichen Gründen erlassen werden. Voraussetzung ist, dass die Einziehung der Steuern zwar gesetzlich vorgesehen, aber aus in der Sache liegenden oder auf der wirtschaftlichen Lage beruhenden Gründen unbillig wäre.

Unter Berücksichtigung dieses gesetzlichen Rahmens ist die Steuerfreistellung eines Sanierungsgewinns nur möglich, wenn sie das Ziel verfolgt, den Fortbestand des Unternehmens zu sichern. Es soll vor dem Zusammenbruch bewahrt und wieder ertragsfähig gemacht werden. Deshalb kommt ein Erlass nicht in Betracht, wenn das Unternehmen bereits vor dem Schuldenerlass seine werbende Tätigkeit eingestellt hat.

Wird mit dem Schuldenerlass für den Unternehmer ein schuldenfreier Übergang in sein Privatleben oder der Aufbau einer neuen Existenz bezweckt, liegt darin eine unternehmerbezogene Sanierung. Sie führt nicht zur Steuerfreistellung eines sich eventuell ergebenden Sanierungsgewinns. Ein personenbezogener Steuererlass ist lediglich in Fällen der Verbraucherinsolvenz oder der Restschuldbefreiung zu gewähren.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Unterhaltsaufwendungen für im Ausland lebende Angehörige

Unterhaltsaufwendungen sind nur dann als außergewöhnliche Belastung steuerlich abziehbar, wenn die unterhaltene Person gegenüber dem Unterhaltsleistenden gesetzlich unterhaltsberechtig ist. Dies sind u. a. Verwandte in gerader Linie (Eltern, Kinder, Enkel). Dabei hat die Rechtsprechung bisher eine Bedürftigkeit dem Grunde nach unterstellt.

Diese Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof nunmehr bei Unterhaltszahlungen an im Haushalt lebende Angehörige dahin gehend modifiziert, dass die Bedürftigkeit der unterhaltenen Person jeweils konkret zu bestimmen ist. Bei volljährigen Kindern wird von einer sog. Erwerbsobliegenheit ausgegangen. Dies bedeutet, dass mögliche Einkünfte aus einer unterlassenen Erwerbstätigkeit gegen eine Bedürftigkeit sprechen.

In dem entschiedenen Fall ging es um den Abzug von Unterhaltsaufwendungen an in der Türkei lebende erwachsene Kinder. Diese bewirtschafteten zusammen mit ihren Familienangehörigen einen dem Unterhaltsleistenden gehörenden landwirtschaftlichen Betrieb.

Unterhaltszahlungen an die im Ausland lebende Ehefrau

Unterhaltsaufwendungen an die im Ausland lebende Ehefrau sind als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Anders als bei unterhaltsberechtigten Verwandten wird weder die Bedürftigkeit noch die sog. Erwerbsobliegenheit der Ehefrau geprüft.

Dieser Grundsatz ergibt sich aus dem Unterhaltsrecht. Ehegattenunterhalt wird zivilrechtlich ohne Berücksichtigung einer Bedürftigkeit geschuldet.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Versteuerung von Unterhaltszahlungen

Unterhaltsleistungen sind beim zahlenden Ehegatten als Sonderausgaben unter der Voraussetzung abzugsfähig, dass der Zahlungsempfänger diese Zahlungen als sonstige Einkünfte versteuert (sog. Realsplitting). Die



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN Steuerberatungsgesellschaft mbH

Zustimmung zu diesem Verfahren erteilt der Unterhaltsempfänger mit der sog. Anlage U. Diese Zustimmung gilt so lange, bis sie widerrufen wird. Der Widerruf wirkt in solchen Fällen erst für das Folgejahr.

Bei diesem Verfahren spielt es keine Rolle, ob sich die Unterhaltszahlungen beim Leistenden steuerlich auswirken. Wirkt sich der Sonderausgabenabzug (z. B. bei einer Steuerschuld von Null auch ohne Berücksichtigung der Unterhaltsaufwendungen) nicht aus, muss der Empfänger gleichwohl versteuern. Der Gesetzgeber hat es den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten überlassen, die Verhältnisse so zu gestalten, dass sie zu einer steuerlichen Entlastung führen. Insoweit ist den beteiligten Ehegatten zuzumuten, dass sie vor Antragstellung prüfen, ob dieses Verfahren zu einem insgesamt günstigeren Ergebnis führt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Vom Finanzamt geleistete Zinsen auf Einkommensteuererstattungen sind steuerfrei

Bis einschließlich 1998 konnten die Steuerbürger an das Finanzamt gezahlte Nachzahlungszinsen als Sonderausgaben abziehen. Diese Möglichkeit ist mit Wirkung ab 1999 entfallen. Geblieben ist allerdings die Regelung, dass Erstattungszinsen des Finanzamtes an die Steuerbürger zu versteuern sind. Nun hat das oberste deutsche Steuergericht seine Rechtsprechung dahin gehend geändert, dass Erstattungszinsen nicht zu versteuern sind, wenn die zu Grunde liegende Steuer nicht abziehbar ist. Da das Einkommensteuergesetz einen Abzug der Einkommensteuer bei der Einkünfteermittlung verbietet, unterliegen die Zinsen auf Einkommensteuererstattungen nicht der Einkommensteuer.

Hinweis: Die dem Urteil zu Grunde liegenden Erwägungen lassen sich auch auf Erstattungszinsen bezüglich der Körperschaftsteuer bzw. der Gewerbesteuer übertragen. Im noch nicht verabschiedeten Jahressteuergesetz 2010 soll in Bezug auf die Einkommensteuer noch eine Regelung eingefügt werden, dass Erstattungszinsen zu steuerpflichtigen Kapitalerträgen führen. Diese Regelung soll für alle Fälle gelten, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Anwendung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf GmbH-Geschäftsführer

Auch GmbH-Geschäftsführer können einen Anspruch darauf haben, nicht wegen ihres Alters diskriminiert zu werden. Dies gilt nach einer allerdings noch nicht rechtskräftigen Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln jedenfalls dann, wenn sie nach Auslaufen eines Fünf-Jahres-Vertrags von der darin vorgesehenen Regelung Gebrauch machen, vom Dienstherrn die Aufnahme von Verhandlungen über eine Fortsetzung der Tätigkeit zu verlangen. Lehnt der Dienstherr die Weiterbeschäftigung aus Altersgründen ab und stellt er einen jüngeren Kandidaten ein, so kann dem bisherigen Geschäftsführer neben Schadensersatz eine Entschädigung für den Nichtvermögensschaden zu zahlen sein, die sich regelmäßig auf zwei Monatsgehälter beläuft.

Geklagt hatte der 62-jährige medizinische Geschäftsführer eines städtischen Krankenhauses, dessen befristeter Dienstvertrag abgelaufen war und der sich um eine Fortsetzung seiner Tätigkeit bemühte. Der Dienstherr lehnte die Weiterbeschäftigung ab, obwohl der Geschäftsführer erfolgreich gearbeitet hatte. In der Lokalpresse wurden als Gründe für die Nichtverlängerung des Vertrags schlagwortartig das Alter des Geschäftsführers und der Wunsch des Krankenhausträgers genannt, keine Personen in leitenden Positionen zu beschäftigen, die das 65. Lebensjahr überschritten haben.

Das Gericht sah eine Altersdiskriminierung als erwiesen an. Altersdiskriminierung könne es nicht nur bei einer erstmaligen Anstellung geben, sondern auch bei einer Weiterbeschäftigung. Dem Dienstherrn sei es nicht gelungen, den Zusammenhang zwischen dem Alter des Klägers und seiner Nichtanstellung nachvollziehbar und sicher auszuschließen. Die angestrebte Altersgrenze von 65 Jahren sei kein ausreichender Grund. Zumindest hätte hier dargelegt werden müssen, aus welchen Gründen Mitarbeiter auf der Leitungsebene mit der Vollendung des 65. Lebensjahres nicht weiter beschäftigt werden können. Im Übrigen sei eine Verlängerung um fünf Jahre weder durch den Vertrag noch durch sonstige Umstände zwingend vorgegeben gewesen.

Das Gericht verurteilte das Krankenhaus, dem Geschäftsführer eine Entschädigung in Höhe von zwei Monatsgehältern zu zahlen und stellte im Übrigen die Verpflichtung des Krankenhauses fest, dem Geschäftsführer sämtliche materiellen Schäden zu ersetzen, die ihm aus der nicht erfolgten Wiederanstellung zum medizinischen Geschäftsführer entstanden sind oder zukünftig entstehen.

Hingabe von Benzingutscheinen an Arbeitnehmer ist nicht immer steuerfrei

Sachbezüge (z. B. Warengutscheine), die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gewährt, sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Der Sachbezug bleibt bei der Berechnung der Lohnsteuer außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 € im Kalendermonat nicht übersteigen. Die folgenden vier Beispiele verdeutlichen, was zu beachten ist:



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN Steuerberatungsgesellschaft mbH

Beispiel 1: Der Arbeitgeber gewährt seinem Arbeitnehmer folgenden Gutschein: „30 Liter Diesel im Wert von höchstens 44 €“, der bei einer bestimmten Tankstelle einzulösen ist. Der Arbeitgeber hat ermittelt, dass bei Hingabe des Gutscheins der Liter Diesel 1,419 € kostete. Da ein Höchstbetrag angegeben ist, liegt kein steuerfreier Sachbezug vor. Die 44 € Freigrenze ist nicht anwendbar. Der Wert des Gutscheins in Höhe von 42,57 € ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Beispiel 2: Der Arbeitgeber gewährt seinem Arbeitnehmer folgenden Gutschein: „30 Liter Diesel“. Der Arbeitnehmer bezahlt die Tankfüllung und lässt den eingelösten Gutschein vom Tankwart bestätigen. Nach Vorlage des unterzeichneten Gutscheins und der Quittung beim Arbeitgeber erhält der Arbeitnehmer von diesem den Betrag laut Quittung erstattet. Da der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Bargeld erhält, ist die Ausgestaltung des Gutscheins unbeachtlich. Die Bargeldzahlung ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Beispiel 3: Der Arbeitgeber gewährt seinem Arbeitnehmer folgenden Gutschein: „30 Liter Diesel“. Der Arbeitnehmer bezahlt mit der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Tankkarte. Da die Tankkarte die Funktion einer Firmenkreditkarte hat, führt die Begleichung der Rechnung zu einer steuerpflichtigen Barlohnzahlung.

Beispiel 4: Der Arbeitgeber gewährt auf Grund einer mit der Tankstelle getroffenen Vereinbarung seinem Arbeitnehmer folgenden Gutschein: „30 Liter Diesel“. Nach Einlösung des Gutscheins rechnet die Tankstelle gegenüber dem Arbeitgeber ab. Der Arbeitgeber hat ermittelt, dass bei Hingabe des Gutscheins der Liter Diesel 1,419 € kostete. Da die Ware konkret bezeichnet und kein Höchstbetrag angegeben ist, liegt ein Sachbezug vor. Die 44 € Freigrenze ist anwendbar. Unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Sachbezüge im Monat gewährt werden, ist der Vorteil in Höhe von 40,86 € (96 % von 42,57 €) steuerfrei.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz bestätigte die in Beispiel 2 beschriebene Auffassung der Finanzverwaltung: Erfolgt die Einlösung eines Gutscheins in der Weise, dass der Arbeitnehmer den Betrag zunächst verauslagt und der Arbeitgeber den verauslagten Betrag sodann erstattet, liegt kein steuerfreier Sachbezug, sondern steuerpflichtige Barlohnzahlung vor.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch noch für 2011

Die Lohnsteuerkarte 2010 behält für den Übergangszeitraum ab 2011 bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (voraussichtlich zum 1.1.2012) ihre Gültigkeit. Daraus ergeben sich Konsequenzen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu beachten haben:

Arbeitgeber

- Die Lohnsteuerkarte 2010 darf nicht vernichtet werden. Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind auch für den Lohnsteuerabzug 2011 zugrunde zu legen.
- Bei einem Wechsel des Arbeitgebers sollte der bisherige Arbeitgeber eine Fotokopie der an den Arbeitnehmer auszuhändigenden Lohnsteuerkarte 2010 zu den Akten nehmen.

Arbeitnehmer

- Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale nehmen ausschließlich die zuständigen Finanzämter vor. Wird im Jahr 2011 erstmals eine Lohnsteuerkarte benötigt, wird vom zuständigen Finanzamt eine Ersatzbescheinigung ausgestellt, die dem Arbeitgeber zu übergeben ist. Eine Ausnahme besteht für ledige Arbeitnehmer, die ein Ausbildungsverhältnis beginnen. Hier soll eine Erklärung des Arbeitnehmers ausreichen, die zum Lohnkonto zu nehmen ist.
- Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihre Lohnsteuerkarte 2010 ändern zu lassen, wenn die Eintragungen 2010 zu ihren Gunsten abweichen, z. B. bzgl. Steuerklasse nach Ehescheidung, Kinderfreibeträge.
- Verringern sich die eingetragenen Freibeträge, z. B. durch Wegfall von Werbungskosten gegenüber 2010, kann ebenfalls eine Korrektur beantragt werden, um Nachzahlungen zu vermeiden.

Ausschlussfrist für das elektronische Vorsteuer-Vergütungsverfahren bis zum 31. März 2011 verlängert

Das Vorsteuervergütungsverfahren innerhalb der EU ist zum 1. Januar 2010 grundlegend geändert worden. Unternehmer müssen seitdem den Erstattungsantrag über ein Web-Portal im eigenen Ansässigkeitsstaat beantragen. Insbesondere deutsche Unternehmer hatten erhebliche technische Probleme bei der Einreichung der Anträge.

Der EU-Ministerrat hat beschlossen, dass die zum 30. September 2010 abgelaufene Ausschlussfrist um sechs Monate verlängert wird. Unternehmen, die ihre Anträge noch nicht gestellt haben oder Unterlagen nachreichen bzw. ergänzen müssen, haben jetzt noch Zeit bis zum 31. März 2011.



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer des leistenden Unternehmers ist auch bei einer Abtretung unter Nennwert das vom Forderungserwerber tatsächlich vereinnahmte Entgelt

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das zwischen leistendem Unternehmer und Leistungsempfänger vereinbarte Entgelt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Unternehmer seine Forderung zu einem unter dem Nennwert liegenden Preis an einen Dritten (z. B. ein Inkassobüro) verkauft. In diesem Fall ist Bemessungsgrundlage der Betrag, den der Schuldner tatsächlich an das Inkassobüro zahlt. Wer das Ausfallrisiko trägt, ist dabei unerheblich.

Beispiel: Unternehmer U hat gegen den Kunden K eine Forderung in Höhe von 10.000 € zzgl. 1.900 € Umsatzsteuer. Da K nicht zahlt, verkauft U seine Forderung für 3.000 € (keine Umsatzsteuer) an ein Inkassobüro. K zahlt schließlich 8.330 € (7.000 + 19 %) an das Inkassobüro. Bemessungsgrundlage für die von U geschuldete Umsatzsteuer sind 7.000 € (und nicht 3.000 €).

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Bundesfinanzhof legt Europäischem Gerichtshof die Frage vor, wann ein Unternehmer im Ausland ansässig ist

Schuldner der Umsatzsteuer ist im Regelfall der Unternehmer, der die Leistung erbringt. Ausnahmsweise ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner, z. B. wenn ein im Ausland ansässiger Unternehmer eine sonstige Leistung an einen inländischen Unternehmer erbringt. Nach deutschem Recht ist ein Unternehmer dann nicht im Ausland ansässig, wenn er zwar seinen Geschäftssitz im Ausland, in Deutschland aber einen Wohnsitz hat.

Der Bundesfinanzhof hat Zweifel, ob diese nationale Regelung mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Hat der Unternehmer seinen Geschäftssitz im Ausland, kann das Gemeinschaftsrecht auch so ausgelegt werden, dass ein Wohnsitz im Inland unbeachtlich ist.

Der Bundesfinanzhof hat deshalb beschlossen, eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu dem Begriff „im Ausland ansässiger Unternehmer“ einzuholen.

Kein ermäßigter Steuersatz für Umsätze aus Personenbeförderungsleistungen mit Mietwagen

Für Umsätze aus der Personenbeförderung mit Taxen gilt der ermäßigte Steuersatz von derzeit 7 %. Begünstigt sind die Beförderungen von Personen im Nahverkehr. Voraussetzung ist, dass die Beförderungen entweder innerhalb einer Gemeinde erfolgen oder die Beförderungsstrecke nicht mehr als fünfzig Kilometer beträgt. Sofern die Beförderung über das Gebiet der politischen Gemeinde hinausgeht oder die Beförderungsstrecke mehr als fünfzig Kilometer beträgt, ist die gesamte Beförderung dem allgemeinen Steuersatz zu unterwerfen.

Der Verkehr mit Mietwagen fällt nicht unter den steuerbegünstigten Verkehr mit Taxen. Ein Mietwagenunternehmen hat nach einem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg seine Umsätze mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Der Mietwagenverkehr unterscheidet sich im Wesentlichen vom Taxenverkehr dadurch, dass nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden dürfen, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind.

Kein Vorsteuerabzug für nicht unternehmerisch genutzte Carporterweiterung wegen Bau einer Photovoltaikanlage

Ein Unternehmer kann die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen. Beträgt die unternehmerische Nutzung eines Gegenstandes weniger als 10 %, scheidet eine Zuordnung zum umsatzsteuerrechtlichen Unternehmen aus. Soweit Leistungsbezüge für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen werden, ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich.

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Ein ansonsten nicht unternehmerisch tätiger Eigentümer eines Wohnhauses erweiterte den neben dem Wohnhaus befindlichen Carport, in dem sein Privat-PKW untergestellt war. Im Anschluss an die Erweiterung installierte er auf der Dachfläche des Carports eine Photovoltaikanlage. Den mit dieser Anlage erzeugten Strom veräußerte er an einen Energieversorger. Bezogen auf den Betrieb der Photovoltaikanlage wurde er Unternehmer. Streitig war, ob aus der Erweiterung des Carports Vorsteueranspruch bestand.

Das Finanzgericht entschied: Die Erweiterung des selbst nicht unternehmerisch genutzten Carports erfolgt nicht für das Unternehmen Photovoltaikanlage. Der unmittelbare und direkte Zusammenhang zwischen der Erweiterungsmaßnahme und dem Unternehmer Photovoltaikanlage fehlt. Für die der Erweiterungsmaßnahme



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

zuzuordnenden Aufwendungen besteht kein Vorsteueranspruch. Nur die auf die Installation der Photovoltaikanlage entfallenden Vorsteuern sind abziehbar.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Nicht steuerbare Geschäftsveräußerung ausnahmsweise auch durch Grundstücksübertragung ohne Übergang des Mietvertrags

Unternehmer ist auch, wer (nur) ein Grundstück vermietet. Veräußert er das Grundstück an einen Dritten, liegt regelmäßig eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung vor, wenn der Erwerber in den Mietvertrag eintritt. Tritt der Erwerber nicht in den Mietvertrag ein, weil er z. B. das Grundstück selbst nutzen will, liegt eine steuerbare Veräußerung eines einzelnen Gegenstands vor.

Der Bundesfinanzhof hat ausnahmsweise eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung auch ohne Eintritt des Erwerbers in den Mietvertrag für den Fall angenommen, dass der Grundstücksveräußerer den Mietvertrag kündigt, das Grundstück auf einen Dritten überträgt, von dem Dritten dessen Unternehmen erwirbt und mit ihm abredgemäß einen Mietvertrag über das Grundstück schließt.

Bedeutsam ist die Frage, ob eine Geschäftsveräußerung vorliegt oder nicht, für den Fall, dass der frühere Grundstückseigentümer das Grundstück steuerpflichtig vermietet hat, weil er z. B. den Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten des Gebäudes geltend machen wollte. Liegt eine Geschäftsveräußerung vor, geht der Vorsteuerberichtigungszeitraum von zehn Jahren auf den Erwerber über. Das bedeutet, dass der Erwerber die Vorsteuer zeitanteilig zurückzahlen muss, wenn das Grundstück nicht insgesamt zehn Jahre lang steuerpflichtig genutzt wird. Liegt (nur) die Veräußerung eines einzelnen Gegenstands vor, muss der Grundstücksveräußerer, da die Veräußerung von Grundstücken in der Regel umsatzsteuerfrei ist, zur Umsatzsteuerpflicht optieren. Andernfalls muss er die Vorsteuer zeitanteilig zurückzahlen.

Beispiel:

A errichtet 2008 auf einem ihm gehörenden Grundstück ein Gebäude, das er ab 1.1.2009 steuerpflichtig an einen Unternehmer vermietet. A hat die auf die Herstellungskosten des Gebäudes entfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht. Nach fünf Jahren veräußert er das Grundstück an B.

1. Alternative: Es liegt eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung vor.

B muss das Grundstück fünf Jahre lang steuerpflichtig vermieten, umsatzsteuerpflichtig oder wieder im Rahmen einer Geschäftsveräußerung veräußern. Andernfalls muss er die damals von A in Anspruch genommene Vorsteuer zeitanteilig berichtigen.

2. Alternative: A optiert zur Umsatzsteuerpflicht der Veräußerung, da die Optionsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Vorsteuer aus den Herstellungskosten des Gebäudes ist nicht zu berichtigen, A muss die Umsatzsteuer aus der Grundstücksveräußerung an das Finanzamt bezahlen. Ob B diese Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann, hängt davon ab, ob er das Grundstück zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwendet.

3. Alternative: Es liegt keine Geschäftsveräußerung vor und A optiert nicht zur Umsatzsteuerpflicht der Veräußerung (bzw. kann nicht optieren).

A muss die Vorsteuer zeitanteilig berichtigen.

**NACHTRAG ZU DEN STEUERLICHEN INFORMATIONEN UND DISPOSITIONEN ZUM JAHRESENDE 2010
IM HINBLICK AUF DAS „JAHRESSTEUERGESETZ 2010“ SOWIE NEUE VERWALTUNGSANWEISUNGEN 1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das **Jahressteuergesetz 2010** ist beschlossen worden und tritt am Ende des Jahres in Kraft, wobei die Neuregelungen überwiegend erst ab dem Jahr 2011 anzuwenden sind. Die Inhalte dieses Steueränderungsgesetzes sind unter Zugrundelegung der Entwurfsfassung bereits in dem Ihnen vorliegenden Informationsbrief dargestellt. Im Folgenden werden die wichtigsten steuergesetzlichen Änderungen nochmals zusammenfassend – unter Aufzeigen von Abweichungen gegenüber der Entwurfsfassung – erläutert. Zudem sind neue **Lohnsteuer-Richtlinien**, auf die unter Tz. 6 insofern eingegangen wird, als sie zum Jahresende Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen, sowie weitere wichtige Verwaltungsanweisungen ergangen (s. dazu Tz. 10).

A. Hinweise für Unternehmer

(1) Ein **Gewinn** aus der Veräußerung bestimmter Anlagegüter – insbesondere von Grund und Boden sowie Gebäuden –, die mindestens sechs Jahre zu einem Betriebsvermögen im Inland gehört haben, kann der **sofortigen Besteuerung entzogen** werden, indem er auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gesetzlich festgelegter Reinvestitionsobjekte übertragen wird (oder zunächst für einen Zeitraum von längstens vier Jahren in eine steuerfreie Rücklage eingestellt wird). Insofern kommt es zu **keiner gesetzlichen Einschränkung**: Der im Hinweis zu Tz. 9 angesprochene Gesetzgebungsvorschlag, nach dem die Übertragung eines Veräußerungsgewinns auf eine vermietete Immobilie nur zulässig sein soll, wenn der Erlös aus der Veräußerung einer über einen Zeitraum von zumindest sechs Jahren vermieteten Immobilie stammt, ist nicht umgesetzt worden.

(2) Unter Tz. 12 des Informationsbriefes wird erläutert, wie sich die **Bemessungsgrundlage für die Abschreibung** eines Anlagegutes (z.B. Gebäude), das Sie aus dem Privatvermögen in ein Betriebsvermögen einlegen, nach der Rechtsprechung des höchsten deutschen Finanzgerichts bestimmt. Der Gesetzgeber hat das Gesetz dieser Rechtsprechung entsprechend geändert.

Gestaltungshinweis: Danach bestimmt sich die Abschreibungsbemessungsgrundlage grundsätzlich nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Einlage, der um etwaige Abschreibungsbeträge gekürzt wird, die zuvor im Privatvermögen geltend gemacht worden sind. Ist der Verkehrswert aber unter die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gesunken, wird zu Gunsten des Immobilieneigners im Betriebsvermögen die bisherige Abschreibung fortgeführt. Ist der Verkehrswert sogar noch niedriger als der Restwert im Privatvermögen (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich bereits geltend gemachter Abschreibung), soll bei einer Einlage in das Betriebsvermögen nach dem 31.12.2010 die Abschreibung nur vom niedrigeren Einlagewert vorgenommen werden dürfen (im Übrigen soll ein im Privatvermögen entstandener und damit steuerlich unbeachtlicher Verlust angenommen werden).

(3) Nach der Rechtsprechung des höchsten deutschen Finanzgerichts war zweifelhaft geworden, ob die Überführung einzelner Wirtschaftsgüter in eine **ausländische Betriebsstätte** oder gar die **Betriebsverlagerung ins Ausland** eine sog. finale Besteuerung im Inland rechtfertigt. Diesen steuerlichen Zugriff hat der Gesetzgeber nunmehr abgesichert. Wird der Betrieb in einen anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR verlagert, kann die dadurch ausgelöste Steuer unter gewissen Voraussetzungen über einen Zeitraum von fünf Jahren gestundet werden.

(4) Gesetzlich vorgesehen war, dass bilanzierende Steuerpflichtige die **Bilanz** sowie die **Gewinn- und Verlustrechnung** für das erste nach dem 31.12.2010 beginnende Wirtschaftsjahr (regelmäßig also für das Jahr 2011) auf **elektronischem Wege** dem Finanzamt zu übermitteln haben. Der Entwurf einer Verwaltungsanweisung sah dazu eine detaillierte Aufgliederung vor. Weil diese nicht rechtzeitig mit der Praxis abgestimmt werden konnte, wird die verpflichtende Übermittlung der elektronischen Bilanz nunmehr um **ein Jahr verschoben**.

B. Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

(5) Im Informationsbrief wird unter Tz. 51 darauf hingewiesen, es sei beabsichtigt gewesen, bei **Gestellung eines Dienstfahrzeugs** den steuerpflichtigen Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu streichen, im Gegenzug aber die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht mehr zum Abzug zuzulassen. – Dieses Gesetzgebungsvorhaben ist nicht realisiert, aber etwaig aufgeschoben worden: Im nächsten Jahr soll ein „**Steuervereinfachungsgesetz**“ verabschiedet werden, in dem u.a. eine „Vereinfachung bei der Berechnung der Entfernungspauschale“ geregelt werden soll.

(6) Verschiedene **begünstigte Bezüge von Mitarbeitern** (z.B. Kindergartenzuschüsse oder Leistungen zur Verbesserung des Gesundheitszustands und zur betrieblichen Gesundheitsförderung) sind nur dann **steuerfrei**, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Die Finanzverwaltung erkennt nunmehr insoweit auch an, dass der Arbeitgeber eine freiwillige Lohnzahlung anbietet, diese aber nur vornimmt, wenn der Arbeitnehmer von einer ebenso angebotenen Zuwendung keinen Gebrauch macht.

Gestaltungshinweis: Diese Steuerfreiheit kann etwa genutzt werden, indem ein freiwilliges (nicht vertraglich zustehendes) **Weihnachtsgeld** in steuerbegünstigte Bezüge umgewandelt wird.

C. Neues zu Kapitalerträgen, privaten Veräußerungen und Sonderausgaben

(7) Erhalten Sie eine Steuererstattung mehr als 15 Monate nach Ablauf des Jahres, für das die Steuern festge-



SCHILD, RÖSEL und KOLLEGEN Steuerberatungsgesellschaft mbH

setzt werden, fließen Ihnen auch **Erstattungszinsen** zu. Entgegen der bisherigen Sichtweise der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof entschieden, diese seien nicht steuerpflichtig, weil auch Steuernachzahlungszinsen nicht abzugsfähig sind. Im Jahressteuergesetz 2010 ist – im Sinne der Finanzverwaltung – aber die **Steuerpflicht der Steuererstattungszinsen** geregelt worden, und zwar für alle offenen Fälle.

(8) Die Veräußerung von „**Gegenständen des täglichen Gebrauchs**“ innerhalb eines Jahres nach ihrer Anschaffung ist steuerlich nicht mehr relevant, wenn die Anschaffung nach dem Tag der Verkündung des Jahressteuergesetzes im Dezember 2010 erfolgt. Dadurch kann etwa ein **Verlust** aus der Veräußerung eines **Jahreswagens** nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden (er konnte aber auch bislang nur eingeschränkt mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden, zu denen Wertpapierveräußerungen nicht zählen).

Hinweis: Umgekehrt ist aber auch ein Gewinn aus der Veräußerung eines Gegenstands des täglichen Gebrauchs innerhalb der Jahresfrist nicht mehr steuerlich erheblich.

(9) Der Gesetzgeber beschränkt ab dem kommenden Jahr die Abzugsmöglichkeit von Beiträgen zur **Kranken- und Pflegeversicherung**, die für künftige Jahre geleistet werden: Entgegen dem im Übrigen geltenden Prinzip, dass Versicherungsbeiträge im Jahr ihrer Zahlung steuerlich geltend gemacht werden können, soll dies grundsätzlich nicht mehr gelten, soweit die für die Zukunft geleisteten Beträge das 2,5-fache der für das laufende Jahr entrichteten Beiträge übersteigen.

D. Spezielle Hinweise für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

(10) Was bereits unter Tz. 24 des Informationsbriefes angedeutet wurde, hat der Gesetzgeber wahr gemacht: Ab dem kommenden Jahr ist ein **Verlust**, der aus dem Fortfall der **Beteiligung** an einer – liquidierten – **Kapitalgesellschaft** erwächst, auch dann nur im Umfang von **60 %** steuerlich berücksichtigungsfähig, wenn zuvor von der Kapitalgesellschaft keine Ausschüttungen zugeflossen sind.

Hinweis: Haben Sie einer Kapitalgesellschaft, an der Sie im **Privatvermögen** beteiligt sind, ein Darlehen gewährt, führt ein etwaiger **Forderungsausfall** nach einer neuen Verwaltungsanweisung in vollem Umfang zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung (die sich bei Veräußerung oder Liquidation zu 60 % steuermindernd auswirken), wenn Sie das Darlehen erst in der Krise der Gesellschaft gewährt haben. Gleiches gilt bei früherer Darlehensausreichung, wenn Sie im Vertrag zugesichert haben, das Darlehen bei Kriseneintritt nicht abzuziehen. – Fällt ein Darlehen an eine Kapitalgesellschaft, an der Sie im Rahmen eines **Betriebsvermögens** beteiligt sind (z.B. bei einer sog. Betriebsaufspaltung) aus (oder wird es auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben), soll nach einer neuen Verwaltungsanweisung der daraus resultierende Aufwand nicht mehr zu 100 %, sondern nur noch zu 60 % abzugsfähig sein.

(11) Werden **mehr als 25 %** der Anteile an einer Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren übertragen, droht

eine anteilige **Streichung eines Verlustabzugs** der Kapitalgesellschaft (bei einer Anteilsübertragung von mehr als 50 % geht ein festgestellter Verlust etwaig ganz verloren), s. dazu Tz. 22 f. des Informationsbriefes. Die zu dieser Regelung bestehende Ausnahme, der Verlustabzug bleibe in Höhe der **stillen Reserven** erhalten, die auf die übertragene Beteiligungsquote entfallen (bei mehr als 50 % übertragenen Anteilen bleibt der Verlustabzug in Höhe sämtlicher stiller Reserven bestehen), wird rückwirkend dahin **eingeschränkt**, dass bei einem negativen Eigenkapital der Kapitalgesellschaft die stillen Reserven durch Gegenüberstellung des Eigenkapitals und des Verkehrswerts des Betriebsvermögens (an Stelle des Verkehrswerts der Anteile, für die der vereinbarte Kaufpreis herangezogen werden konnte) zu ermitteln ist.

Hinweis: Dies lässt bei einem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die ein negatives Eigenkapital hat, die Einholung eines Verkehrswertgutachtens unausweichlich erscheinen.

E. Hinweise zur Umsatzsteuer

(12) Für **Gebäude**, die **nach dem 31.12.2010** angeschafft werden oder mit deren Herstellung nach dem 31.12.2010 begonnen wird (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Bauantrags), ist – wie ausführlich unter Tz. 68 des Informationsbriefes erläutert – ein Vorsteuerabzug nicht mehr zulässig, soweit er auf Gebäudeteile entfällt, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

(13) Die Fälle, in denen nicht der leistende Unternehmer, sondern der **Leistungsempfänger** die **Umsatzsteuer** auf die erhaltene Leistung **schuldet** (und sie gegebenenfalls als Vorsteuer abziehen kann), sind gegenüber den unter Tz. 69 des Informationsschreibens genannten ab dem 1.1.2011 auch auf die Lieferung von **Gold** und Goldplattierungen mit einem Feingehalt von mindestens **325 Tausendstel** erweitert worden.

F. Steuerabzugsbeträge und Steuerfreibeträge

(14) Sind Sie als **ehrenamtlicher Vormund** oder **Betreuer** tätig und erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung? Dann ist diese bei Ihnen ab dem kommenden Jahr bis zu einem Höchstbetrag von **2.100 € steuerfrei**.

Hinweis: Auf den Höchstbetrag von 2.100 € werden aber auch Einnahmen angerechnet, die Sie etwaig zusätzlich aus einer Tätigkeit als Übungsleiter, Erzieher oder Ausbilder beziehen.

(15) Der Steuerabzug für **Handwerkerleistungen** in einem Privathaushalt im Inland oder in einem anderen EU-/EWR-Staat in Höhe von **20 % der Aufwendungen** (ohne Materialkosten), höchstens im Umfang von 1.200 € (s. Tz. 57 des Informationsbriefes), wird ab dem kommenden Jahr nicht mehr für Arbeiten gewährt, für die zinsverbilligte Darlehen oder **steuerfreie Zuschüsse** bewilligt werden.